

Schweizerische Schillerstiftung. — Der Aufsichtsrat der Schweizerischen Schillerstiftung setzt sich für die nächste dreijährige Amtsdauer zusammen aus den Herren Regierungsrat Dr. Albert Burdhardt-Finsler (Basel), Professor Phil. Godet (Neuchâtel), Dr. Hans Bodmer (Zürich), Dr. J. B. Widmann (Bern), Professor Francesco Chiesa (Lugano), Dr. Carl Spitteler (Luzern). Das Gesamtvermögen der Stiftung betrug am 31. Dezember v. J. 162,397 Franken. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dem schweizerischen Dichter Meinrad Lienert in Zürich und dem waadtländer Dichter E. F. Ramuz in Paris in Anerkennung ihrer Verdienste um die schweizerische Literatur je eine Ehrengabe von tausend Franken zu überreichen. Aus dem gleichen Grunde wurde dem greifen Dramatiker Dr. Arnold Ott in Luzern ein lebenslänglicher Ehrengelt ausgezahlt. (»Literarisches Echo.«)

*** Postüberweisungs- und Postscheck-Verkehr. Vortrag für Buchhändler.** (Vgl. Nr. 61 d. Bl.) — Wiederholt sei hier auf den von Herrn Lorel, Postinspektor beim Kaiserlichen Postscheckamt in Berlin, zu haltenden Vortrag: »Der Postüberweisungs- und Postscheck-Verkehr«, am Montag den 22. März 1909, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im großen Saale des Papierhauses, Berlin SW, Dessauerstraße 2, hingewiesen. Die Bedeutung des mit dem 1. Januar d. J. eingeführten Postscheck-Verkehrs für die geschäftliche Praxis hat den Vorstand der Krebs-Jubiläums-Stiftung veranlaßt, dem Berliner Buchhandel und seinen Angestellten eine bequeme Gelegenheit zu verschaffen, sich über die Organisation und Technik dieses Verkehrs unter der Führung einer sachkundigen Autorität zu unterrichten. Der Besuch des Vortrages ist für alle Angehörigen des Berliner Buchhandels kostenlos; einer vorherigen Anmeldung (Hörerkarte) bedarf es nicht.

*** Postscheckkonten.** (Vgl. Nr. 15—54, 56, 57, 59, 60, 62 d. Bl.) — Weiter gemeldet: Postscheckkonto:
Firma: **Postcheckamt: Konto-Nr.:**
Dr. Trenkler & Co. (Leipzig-Stötteritz) Leipzig 1123

*** Das 25-Pfennigstück.** (Vgl. Nr. 15, 51 d. Bl.) — Der dem Bundesrat vorliegende neue Entwurf eines 25-Pfennigstücks ist auf Grund von Angaben des Reichsschatzamt von einem Künstler hergestellt worden. Er ist einfach und geschmackvoll gehalten. Das Modell besteht aus reinem Nidel, hat einen Durchmesser von 28 Millimeter und ist etwas stärker als das alte 20-Pfennigstück. Die Vorderseite zeigt die mit einem Eichenkranz umschlungene Zahl 25, ferner die Jahreszahl der Prägung und die Worte Deutsches Reich. Die Rückseite hat außer dem Reichsadler keine weitere Verzierung.

»Eule«, Ortsgruppe Leipzig d. Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen. — Anlässlich der diesjährigen Jahres-Hauptversammlung am 21. d. M. findet eine Besichtigung des Völkerschlachtdenkmals statt, zu der Herr Kammerat E. Thieme, Vorsitzender des Deutschen Patriotenbundes, sich liebenswürdigerweise bereit erklärt hat, die Führung zu übernehmen. R. Senbide.

Vom schwedischen Buchhandel. — Der Schwedische Buchverlegerverein (Svenska Bokförläggareföreningen) versandte, wie alljährlich, ein Verzeichnis seiner Mitglieder und Verbindungen. Nach dem Stande vom 1. Januar 1909 hatte er 63 Mitglieder. Als neues Mitglied wurde 1908 aufgenommen Fahlcrantz & Co. in Stockholm. Akademiska bokhandeln in Upsala wurde in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die auch das Sortiment fortsetzt; Oskar E. Kull's graphische Kunstanstalt A.-G. in Malmö machte Konkurs.

Von den Veränderungen unter den vom Verein angenommenen Sortimenten, die im Jahre 1908 eintraten, seien folgende genannt: In Gesele starb Hjalmar Ewerlöf, das Geschäft wird von Henrik Österberg unter eigenem Namen fortgesetzt. In Hefleholm ging die Firma Aug. Hånell an eine Aktiengesellschaft über, während L. Vittorins bokhandel in Kristianstad (gegr. 1832) unter dieser alten Firma von Aug. Hånell weitergeführt wird. In Norrköping trat an die Stelle von Ossian Humbla (Konkurs 1907): Wilh. Anderssons bokhandel. — Emil Kullbergs bokhandel in Nyköping ging in den Besitz von Gustaf Kullberg über. —

Eine ganze Reihe von Firmen machte 1908 Konkurs, nämlich: in Falköping Hj. Lundin (das Geschäft wurde unter neuer Firma von Carl A. Rorder übernommen); in Palmstad: H. Söderbaums bokhandel; in Stockholm: 1. Carl Boströms bokhandel; 2. Gustaf Carlsons Estr. (das Geschäft wurde von Emil Hemlin unter eigener Firma übernommen); 3. O. A. Liljegren (das Geschäft setzt Karl Sjöwall unter eigenem Namen fort). — A.-B. Westlings bokhandel in Stockholm wurde von Aktiefolaget Wennergrens bokhandel (Verwaltungsdirektor: A. Wennergren) übernommen.

G. Bargin.

*** Beilage zum Börsenblatt.** — Der heutigen Nr. 63 des Börsenblatts liegt als besondere Beilage ein Fragebogen für solche deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler bei, die mit dem Auslande ständige Geschäftsbeziehungen unterhalten. (Vgl. die Bekanntmachung im amtlichen Teil d. Bl.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Die Verkehrsordnung § 4, a und ihre Auslegung.**I. Bezugsbedingungen.**

Soeben erhielt ich aus Berlin einen Brief mit folgendem Schlußsatz:

Wir teilen Ihnen heute nur mit, daß wir an Firmen, die so wenig Interesse für unseren Verlag bekunden, nur noch mit beschränktem Rabatt liefern werden.

Da ich mit dieser Zuchtrute für unbequeme und unartige Sortimenten nicht zum erstenmal bedroht wurde, sondern man bereits bei mir zur Tat geschritten war, bitte ich Ansichten über obige Auslegung von § 4, a mit Rücksicht auf ihre Rechtmäßigkeit hier zur offenen Kenntnis zu bringen, da ich wohl annehmen kann, daß ich nicht ohne Leidensgefährten bin.

Verkehrsordnung § 4, a lautet:

Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen (Satzungen des Börsenvereins § 3, Ziffer 4 und 5); ebenso bestimmt er die Bezugsbedingungen für den Sortimenter.

Offenkundig hatte bei Aufstellung der Verkehrsordnung, die auch zum »Zweck der Pflege und Förderung des Wohles« für sämtliche Angehörigen des Buchhandels in weitestem Umfange dienen sollte, dieser Paragraph ursprünglich nur den Zweck, dem Verleger im Gegensatz zum Sortimenter das Recht zuzusprechen, den Ladenpreis und die Bezugsbedingungen allein zu bestimmen. Im rücksichtslosen Kampf um Gewinn ist man im Laufe der Jahre so weit geschritten, das wachsende Zuwiderhandeln gegen die bestimmten Preisfestsetzungen sowohl bei Einhaltung des Ladenpreises, als auch bei den Bezugsbedingungen seitens der Verleger selbst meistens als Ausnahmefälle zu entschuldigen. Meines Erachtens ist aber gerade aus dem Grunde seines eigenen Selbstbestimmungsrechtes der Verleger ganz besonders verpflichtet, sich nach seinen von ihm selbst ausgegangenen Verordnungen zu richten; oder darf er allein sich an die unglücklich gewählten Worte klammern: »dürfen verkauft werden«, während sie für den Sortimenter zu bedeuten haben: »müssen verkauft werden«? (Entwurf der Verkaufsordnung sagt richtig § 5¹: »Ladenpreise sind einzuhalten.«)

Zur Sicherheit im Betriebe für Verlag und Sortiment bitte ich um lebhafteste Aussprache aus Verleger- und Sortimenterkreisen.

Im Börsenblatt 1909 Nr. 42, »Offener Brief« beruft sich der Vorstand des Börsenvereins in einer abschlägigen Antwort auf ein Ersuchen von vier Danziger Buchhändlern, das ich auch unterzeichnet habe, offen auf § 4 der Verkehrsordnung, nach der dem Verleger ausdrücklich das Recht zugesprochen wird, die Bezugsbedingungen für den Sortimenter zu bestimmen. Es wird daher von den Lesern des Börsenblattes Mitteilung seiner Ansicht über die praktische Ausführung dieses Paragraphen von dem Vorstand des Börsenvereins nicht nur erwünscht, sondern auch erwartet werden; denn wenn § 4 keine Verpflichtung für den Verleger, sondern nur für den Sortimenter enthält, können ihn gewinnstüchtige Verleger zum Spielball bei ihren Unternehmungen machen, und davor muß uns unser Börsenvereinsvorstand schützen.

Danzig, den 8. März 1909. Gustav Horn-Danzig.